

Schiedsordnung der GdP Brandenburg

gemäß Satzung der GdP Brandenburg
§ 6 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren

Abs. 5 Das Nähere regelt die Schiedsordnung der Gewerkschaft der Polizei

- **Zuständigkeit**

§ 1

Das Schiedsgericht ist nach der Satzung der Gewerkschaft der Polizei zuständig für

- Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen (Ordnungsverfahren),
- die Klärung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung, der Richtlinien sowie Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen (Satzungsstreitigkeiten).

§ 2

(1) Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP gehandelt hat.

Gegen die Interessen der GdP verstößt ein Mitglied in der Regel, wenn es

- die Bestimmungen der Satzung der Gewerkschaft missachtet oder
- das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

(2) Ein Satzungsstreitverfahren kann jede Gliederung oder Organ der GdP schriftlich beim Landesbezirksschiedsgericht beantragen. Der Antrag muss begründet sein.

- **Schiedsgerichte**

§ 3

(1) Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und des Verfahrens bei Statutenstreitigkeiten wird beim Landesbezirksvorstand das Landesbezirksschiedsgericht gebildet.

(2) Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, des Landesbezirkskontrollausschusses oder Landeskassenprüfer/Landeskassenprüferinnen können nicht Mitglied des Landesbezirksschiedsgerichtes sein. Hauptamtlich Beschäftigte auf Landesbezirksebene der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen können nicht Mitglied des Landesbezirksschiedsgerichtes sein.

(3) Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter/-innen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

(1) Das Landesbezirksschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in als stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Beisitzer/Beisitzerin. Zusätzlich sind drei stellvertretende Mitglieder des Landesbezirksschiedsgerichts zu wählen.

(2) An den Entscheidungen müssen drei Mitglieder des Landesbezirksschiedsgerichts teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende und/oder sein/ihre Vertreter/in.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem/jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für Befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

(3) Tritt während eines Ordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abzulehnendes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert mit Mehrheit entschieden.

(5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 42, 43, 44, 46 und 47 der Zivilprozessordnung entsprechend und ergänzend.

- **Ordnungsverfahren**

§ 6

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung und jedem Organ beim Landesbezirksschiedsgericht gestellt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Landesbezirksschiedsgericht einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

(3) Das Gericht kann den Beteiligten Fristen setzen. Verspätetes Vorbringen kann zurückgewiesen werden. Hierauf ist hinzuweisen.

(4) Ein Antrag ist nur zulässig, wenn er die ladungsfähigen Anschriften der Beteiligten enthält.

§ 7

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der/die Antragsgegner(in) trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

§ 8

(1) Der/die Vorsitzende des Landesbezirksschiedsgerichtes setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlasst die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den/die Protokollführer/-in aus den Reihen des Landesbezirksschiedsgerichtes.

(2) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung;
- die Besetzung Landesbezirksschiedsgerichtes;
- den Hinweis, dass sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können;
- Die Beteiligten sind außerdem darauf hinzuweisen, dass bei ihrem Fernbleiben ohne ihre Anwesenheit entschieden werden kann.

(3) Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 9

Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

- das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
- die Mitglieder des Vorstandes der antragstellenden Organisationsgliederung(en) (Antragsteller),

§ 10

Bis zum Abschluss des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 11

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in des erkennenden Landesbezirksschiedsgerichtes zu unterzeichnen.

§ 12

Das Schiedsgericht hat stets auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 13

(1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Im Übrigen findet der Verhandlungs- und Beibringungsgrundsatz der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb einer Frist von einem Monat zuzustellen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Das Landesbezirksschiedsgericht hat von allen Entscheidungen dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.

§ 14

(1) Das Schiedsgericht kann eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

- Zurückweisung des Antrages,
- Ermahnung,
- die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
- Ausschluss aus der GdP,
- Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
- Feststellung, dass ein Beschluss einer Gliederung gegen die Satzung der GdP verstößt und deshalb nichtig ist,
- Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des/der Antragsgegners/-in gering und die Folgen seines/ihres Verhaltens unbedeutend sind, oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der/die Antragsgegner/-in zustimmt.

(3) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 16 eingeleitet worden, so sind in dem Beschluss, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 zu treffen.

(4) Ergibt das Verfahren, dass sich der/die Antragsgegner/-in eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluss ausdrücklich festzustellen und auf sein/ihr Verlangen zu veröffentlichen.

- **Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten**

§ 15

(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung der GdP, den Richtlinien über die Personengruppen sowie von Beschlüssen von satzungsgemäßen Organen entscheidet abschließend das beim Landesbezirksvorstand eingerichtete Schiedsgericht.

(2) Der Antrag kann von jeder Gliederung und Organen sowie jedem Mitglied der GdP Brandenburg gestellt werden.

(3) Der Antrag ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

(4) Der Landesbezirksvorstand wird durch das für Rechtsangelegenheiten zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes vertreten und kann an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, eine Stellungnahme abgeben und einen Antrag stellen.

(5) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in entscheiden, ob der Antrag offensichtlich unbegründet ist. In diesem Fall beschließen der /die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in, dass der Antrag abschließend zurückgewiesen wird. Der Beschluss ist zu begründen.

(6) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

(7) Die Vorschriften des dritten Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

- **Berufungsverfahren**

§ 16

(1) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beim Landesbezirk ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.

(2) Antragsberechtigt sind die Beteiligten des erstinstanzlichen Verfahrens.

(3) Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die §§ 512, 514, 516, 517, 519, 520, 521 und 523 ZPO gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung.

§ 17

(1) Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

(2) Das Gericht erklärt den Antragsteller des Rechtes der Berufung für verlustig.

- **Schlussbestimmungen**

§ 18

(1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushaltes übergeben worden ist.

(2) Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 19

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 20

- (1) Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichtes wird abgesehen.
- (2) Die Aktenführung des Schiedsgerichtes hat über die Geschäftsstelle der GdP Brandenburg zu erfolgen.
- (3) Der Landesbezirk hat für die das bei ihm tagende Schiedsgericht die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (4) Die Regelungen dieser Schiedsordnung können nicht durch anderweitige Regelungen dieser Schiedsordnung der Untergliederungen der GdP Brandenburg geändert oder ergänzt werden.

§ 21

Die Schiedsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam 21./22. Februar 2014